

Lesefassung

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der Gemeinde Glewitz ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 24.06.2003 gültig.

S a t z u n g

über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

der

Gemeinde Glewitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.02.1994, (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) sowie des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V S. 243), in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 552, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz in der Sitzung am 21.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Glewitz wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn
 - a) der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist,
 - b) das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Behandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.
- (2) Ist für Grundstücke kein Grundsteuerschuldner ermittelbar bzw. zeigt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks an, dass er die Abgabepflicht übernimmt, so ist der Nutzungsberechtigte zu veranlassen.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an abgabepflichtig, das auf die Rechtsänderung folgt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 01. des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der ab Oktober des Vorjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:

a) ab 01.01.1995	65,00 DM/ Jahr
b) ab 01.01.1996	35,00 DM/ Jahr
c) ab 01.10.1997	40,00 DM/ Jahr
d) ab 01.01.1999	45,00 DM/ Jahr

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 30. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr in einer Summe fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des 4. Teils des KAG M-V sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG M-V entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Weise, die die Hauptsatzung der Gemeinde Glewitz bestimmt, in Kraft.

Glewitz, den 23.06.2003

Gez. von Schack
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck